

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GEKA mbH

GAA Lüneburg v. 19.10.2022

Die GEKA mbH, Humboldtstr. 110, 29633 Munster hat am 18.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung für die Änderung einer Kampfmittelbeseitigungsanlage (Nr. 10.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gem. §§ 16 Absatz 4 und 19 BImSchG am Anlagenstandort in 29633 Munster, Humboldtstr. 110, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Aufstellung und der Betrieb eines Explosivstoff-Schredders zur maschinellen Zerkleinerung von Explosivstoffen im Gebäude 44.

Es ist gemäß §§ 9 Absatz 3 S. 1 Nr. 1, Absatz 4, 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine sog. allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Die genannte Normenkette ist anwendbar, da im Hinblick auf die Kampfmittelbeseitigungsanlage (KBA) bisher noch keine UVP durchgeführt wurde. Die KBA ist aber der Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Es besteht für sie daher eine UVP-Pflicht. Jedoch sind in der Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Der Schredder soll in einem Gebäude betrieben werden. Durch das Zerkleinern des Explosivstoffs entstehen keine Emissionen. Der zerkleinerte Explosivstoff wird direkt unterhalb des Schredders in einer Wanne aufgefangen und ggf. mit einer Wasser-Beschleierung befeuchtet, um Staub zu minimieren. Dieser Auffangbereich ist durch eine Verkleidung eingefasst, um eventuelle Stäube innerhalb des Auffangsystems zu halten.

Bei der KBA handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV. Die Antragstellerin verfügt daher über ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Teil eines Sicherheitsberichts ist. Im Hinblick auf das Gebäude, in dem der Schredder betrieben werden soll, sind bereits Schutzmaßnahmen im Falle des Eintritts eines Störfalles (Kein Betrieb bei Anwesenheit von Personal, Notbeflutung durch Wasser, Videoüberwachung) vorgesehen. Die geplante Aufstellung und der geplante Betrieb des Schredders rufen nicht das Bedürfnis weiterer Schutzmaßnahmen hervor.

Bei den zu zerkleinernden Explosivstoffen handelt es sich um wassergefährdende Stoffe. Bauliche Anpassung des Gebäudes 44 werden vor diesem Hintergrund aufgrund des Einsatzes des Schredders nicht notwendig. Die bereits bestehende AwSV-Infrastruktur des Gebäudes 44 kann verwendet werden. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen findet im Gebäude 44 nicht statt.

Der Explosivstoff-Schredder wird nicht mit Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beschickt. Beim Betrieb des Explosivstoff-Schredders werden auch keine Abfälle anfallen, da im Rahmen seines Betriebs keine Zuschlagsstoffe verwendet werden.

Der Schredder wird nur betrieben werden, wenn kein Personal im Gebäude ist. Letztlich wird der Arbeitsschutz für die Mitarbeitenden durch den Einsatz des Schredders erhöht, da die Zerkleinerung des Explosivstoffs nunmehr nicht mehr händisch, sondern maschinell erfolgt.

Da der Schredder in einem Gebäude aufgestellt und betrieben werden soll und insbesondere keine Emissionen hervorruft, ist eine Auswirkung der Aufstellung und des Betriebs auf Tiere, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Fläche, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter ausgeschlossen.